

Inhalt: **Künigliche Bekanntmachungen:** Vorträge in landwirthschaftlichen Vereinen. — Pferdeverkäufe in Berlin. **Wiesen und des Stoppelflees.** S. 481. **Wirthschaftliche Kriegsmassnahmen:** Abwanderung landwirthschaftlicher Arbeiter in die Nahrungindustrie. S. 482. — Die westfälische Preilbildungsstelle für Gemüse und Obst in Herford. S. 482. — Zur Kländlung von Pachtverträgen und Beilegung von Pachtstreitigkeiten für Kleingärten. S. 482. — Verordnung über Höchtpresse für Gries, Graupen und Gerste. S. 482. — Frühlingsdrücke und Wotpreis. S. 482. — Bundesratsverordnung über Mele und Getreide. S. 483. — Verkehr mit Wild. S. 484. — Preussische Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. S. 485. — Verkehr mit Stroh. S. 486. — Neue Höchtpresse für rohe Grohviehhäute und Kogshäute. S. 486. — Eine Erhöhung des Petroleumhöchtpresses. S. 486. **Wirtseitelungen:** Eine Volkseählung. S. 486. — Aufforderung an das reisende und verkehrstreibende Publikum zur Unterstützung der Eisenbahnverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. S. 486. — Versäuliches. S. 487. **Wirtseitelungen:** Eine halbe Milliarde Kriegsanleihezeichnungen landwirthschaftlicher Genossenschaften. S. 487. — Kriegsanleihezeichnung. S. 487. **Wirtseitelungen:** Ein altes Luzernfeld können Sie zu Weide legen lassen. S. 487. — Futterfalk, genannt Landmannsfreude. S. 487. **Wirtseitelungen:** S. 487. — **Anzeigen.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen.

Auch im kommenden Winterhalbjahr 1917/18 kann das landwirtschaftlichen Vereinen im Oktober 1915 von hier aus zugesandte Verzeichnis derjenigen Herren, welche für die Wanderlehrertätigkeit im Winterhalbjahr 1915/16 vorgeesehen waren, zur Auswahl geeigneter Vorträge als Anhalt dienen. Nur sind gegen das Vorjahr weitere Änderungen, wie folgt, zu berücksichtigen:

Der unter I 2 o) Genannte ist aus der Provinz
verzogen, der unter II e Aufgeführte aus dem Heeres-
dienst zurückgekehrt und der unter II bb Verzeichnete
ist gestorben.

Pferdeverkäufe in Berlin.

Veröffentlichungen einiger Berliner Pferdehändler in der Provinzpresse betr. Pferdeverkäufe, aus deren Fassung man folgern kann, daß es sich um Abgabe ausgemusterter Militärpferde handeln könnte, sind als irreführend zu bezeichnen, da diese Verkäufe nichts mit der Abgabe überwiegener Militärpferde zu Taxpreisen zu tun haben.

Es wird daher vor unnützen Reisen nach Berlin zu solchen Ankäufen gewarnt.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Die Behandlung der Tauche.

Von Prof. Dr. M. Gerlach, Bromberg.

Die Erträge des Getreides und der Hackfrüchte werden im hohen Maße durch die Stickstoffdüngung beeinflusst. Außer dem Stallmist und der Gründüngung wandte die einheimische Landwirtschaft vor dem Kriege jährlich über eine Million Tonnen Stickstoffsalze, besonders Chilesalpeter und schwefelsaures Ammoniak an, um das Stickstoffbedürfnis der Kulturpflanzen zu befriedigen und gute Ernten zu erzielen. Es ist gegenwärtig kaum möglich, die Hälfte letzterer Düngemittel zu liefern. Um einem weiteren Rückgang der Ernten vorzubeugen, muß Ersatz beschaffen werden. Dies ist möglich durch sorgfältiges Sammeln, Aufbewahren und richtige Verwendung der Sauche.

Die stickstoffhaltigen Verbindungen der festen Ex-
tramente und der Einstreu haben nur einen geringen
Nährwerth, dagegen wirken diejenigen der Jauche bei
richtiger Anwendung fast so gut wie das schwefelsaure
Ammoniak. Bei der jetzigen Behandlung der Jauche
nehmen jedoch kaum 20 % des darin vorhandenen
Stickstoffs den Pflanzen zugute. Es treten demnach ge-
waltige Verluste ein, welche sich ganz oder doch zum
großen Theil durch folgende Maßnahmen vermeiden
lassen.

1. Wo Fauche abfließt, sei es im Stalle
her von der Düngerslätte, da ist sie ver-
schloß und schnellstens in die Fauche-
grube zu leiten.

Die Rinnen oder Rohre müssen dicht und mit Ge-
legt sein, damit nichts durch Versichern verloren
geht und die Sauche schnell abfließt. Die Umfegung des
Verstosses in kohlenfaures Ammoniak beginnt beson-
ders im Sommer schon nach wenigen Stunden und

2. Die Sauggrube muß dicht und bis auf die Oeffnungen zum Einleiten der Saug- und Einsetzen der Pumpe vollkommen geschlossen sein. Letztere Oeffnung ist mit einem gut ausliegenden Deckel zu versehen.

In der Grube geht der Harnstoff im Sommer schnell, im Winter langsamer, allmählich jedoch vollständig in kohlensaures Ammoniak über. Dieses verdunstet aus offenen Gruben im Laufe der Zeit zum größten Theil, so daß die Fauche außerordentlich minderwertig wird. In geschlossenen Gruben sind die Verluste dagegen bedeutend geringer. Sie erreichen hier meist nicht die Hälfte derjenigen in offenen Gruben. Man gewinnt eine hochwertige Fauche. Ein einfaches Zubeden der Fauchegrube mit Brettern, welche oft durch breite Spalten getrennt sind, genügt nicht. Am besten ist es, die Grube oben zumauern zu lassen.

3. Die auf das Feld gebrachte Sauche ist so schnell als möglich auf 5—10 cm durch Schalen, Grubbern usw. oder mittelst guter Saucheverteiler unterzubringen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die aufbewahrte Zauche den Stickstoff fast vollständig in Form von kohlensaurem Ammoniak enthält und dieses sehr leicht und schnell verdunstet. Wird Zauche ausgefahren und verteilt, so treten beim Auspritzen und durch Verdunstung von der Bodenoberfläche Ammoniakverluste ein, welche um so größer sind, je leichter der

Boden und je wärmer und windiger das Wetter ist. Letztere Verluste lassen sich stark durch schnelles Unterbringen der Jauche vermindern. Dies geschieht durch Pflügen oder Grubbern, ist jedoch auch mit Hilfe neuer Jaucheverteiler möglich, welche an der Jauchetonne befestigt werden und die Flüssigkeit nicht auf, sondern in den Boden leiten. Erwähnt sei z. B. der Plateische Jaucheverteiler. Diese Apparate erlauben das Verteilen und Unterbringen der Jauche vorher und zwischen den Reihen der jungen Pflanzen. Sie arbeiten gut, müssen jedoch für den Großbetrieb noch größer gebaut werden.

4. Durch das getrennte Auffangen und Aufbewahren des Harnes und der festen Exkremente nach Ortman werden bedeutend größere Mengen Jauche als nach dem allgemein gebräuchlichen Verfahren gewonnen. Die freie Jauche läßt sich leichter und vollständiger vor Stickstoffverlusten schützen als die mit dem Kot und der Einfäulen vermischte Jauche. Hierin besteht der Vorzug obiger Methode. Die Jauche ist ebenso aufzubewahren und anzuwenden, wie dies im Vorstehenden angegeben wurde.

Das Verfahren befindet sich noch im Versuchsstadium. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es sich in der landwirtschaftlichen Praxis bewährt und im Laufe der Zeit weiteste Verbreitung findet. Aber es hat auch seine Nachteile, welche in der Entwertung des festen Düngers, der getrennten Anwendung des ersten und der Jauche, sowie in der kostspieligen Einrichtung der Ställe usw. bestehen. Während des Krieges ist mit einer größeren Verbreitung jener Verfahren nicht zu rechnen, da die Baukosten sehr gestiegen sind und Materialien, sowie Arbeitskräfte in größerem Umfange kaum zu beschaffen sein werden. Immerhin erscheint es angezeigt, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen.

5. Als geeignete Konservierungsmittel für die Jauche kommen saure Salze, Kalisalze und Gips in Frage.

Durch die sauren Salze Natriumbisulfat und Superphosphat lassen sich die Stickstoffverluste vollständig beseitigen. Es wird eine vollwertige Jauche gewonnen, deren Stickstoff die gleiche Wirkung ausübt, wie diejenige im schwefelsauren Ammoniak. Man braucht ferner beim Unterbringen nicht so zu eilen wie dort, wo es sich um nicht konservierte Jauche handelt, da der Stickstoff entweder noch als Harnstoff oder als Ammoniak gebunden an Schwefelsäure vorhanden ist. Das Natriumbisulfat löst sich vollständig in der Flüssigkeit auf und erzeugt keinen Niederschlag. Durch Anwendung von Superphosphat entsteht ein die Phosphorsäure enthaltener Schlamm, dessen Verwendung einige Schwierigkeiten bereitet. Da es jedoch während des Krieges nicht möglich sein wird, größere Mengen Natriumbisulfat und Superphosphat für obigen Zweck zu beschaffen, so scheidet diese Art der Jauchebehandlung gegenwärtig für die meisten Gärten aus. Unter den Kalisalzen eignen sich besonders die Kieserite für jenen Zweck. Die Stickstoffverluste lassen sich zwar nicht vollständig beseitigen, aber doch bedeutend herabsetzen. Man wird allerdings 10 % jener Salze zusetzen müssen. In solchen Mengen wirkt auch der feingemahlene Gips günstig. Wo Kieserit und Gips leicht und zu alten oder nur mäßig erhöhten Preisen zu beschaffen sind, ist deren Anwendung zu empfehlen. Die beiden Salze werden von Zeit zu Zeit der Jauchemenge im obigen Verhältnis zugelegt.

Zur Konservierung des Stalldüngers eignen sich jene Salze und Verbindungen nicht.

Weitere Auskünfte über die Anlage von Jauchegruben erteilt kostenlos die Kartoffelbaugesellschaft m. B., Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15/16.

Verlag.

Einsäuen von Futter.

Die schönen Herbsttage haben auf das Wachstum der Futterpflanzen einen überraschend günstigen Einfluß gehabt. Stoppelflee und Serradella, die bei der Aberntung der Ueberfrucht meistens einen sehr dürftigen Stand hatten, haben sich über alles Erwarten gut entwickelt; auch der alte Alee gibt auf vielen Feldern noch einen reichlichen dritten Schnitt; dazu kommen die Rübenblätter, so daß zurzeit in manchen Wirtschaften ein gewisser Ueberfluß an Grünfutter vorhanden ist. Nichts wäre aber verkehrter, als verschwenderisch mit dem Futter umzugehen; kein Blatt, kein Halm darf umkommen. An ein Trocknen des zarten Grünfutters ist jetzt nicht mehr zu denken, da das Wetter schon sehr spätherbstlich wird und die Sonne immer mehr an Kraft verliert. Ob die Trockeneinrichtungen — Trockendarren usw. — bei dem herrschenden Kohlenmangel größere Mengen verarbeiten können, ist mehr als fraglich; auch die Ueberlastung der Gespanne macht das Veranfahren an die Trockenstelle fast unmöglich. In früheren Jahren wurde die Serradella, die nicht mehr grün verfüttert werden konnte, zur Gründüngung und zwar mit bestem Erfolg für die nachfolgenden Früchte, untergepflügt. Heute aber bei dem

Mangel an jeglichem Kraftfutter und den geringen Neuorräten darf ein so eiweißreiches Futter nicht untergepflügt werden, sondern muß erst durch den Tiermagen wandern, um Milch und Fleisch zu erzeugen und erst als Dünger wieder auf den Acker zurückzuführen. Bekanntlich haben erfolgreiche Gründüngungswirts schon lange die Erfahrung gemacht, daß die Anreicherung des Bodens mit Stickstoff allein durch die Stopeln und Wurzeln der Gründüngungspflanzen nur wenig geringer ist, als durch Unterpflügen der ganzen Masse. Also — die oberirdische Pflanzenmasse verwertet sich heute als Viehfutter weit höher, als wenn sie zur Gründüngung direkt in den Acker kommt.

Das wirtschaftlichste Verfahren, Serradella und anderes Grünfutter im Spätherbst zur Viehfütterung zu gewinnen, ist das Einsäuen in ausgemauerten zementierten Gruben. Bei Mangel an diesen kann man auch einfach ausgegrabene Gruben benutzen, wenn auch der Verlust an Futter durch Beschmutzen von Erde etwas größer ist. Wo das Grundwasser tief genug ist, gräbt man am besten 1 Meter tief und 3—3,5 Meter breit aus, wobei die Böschungen je nach der Festigkeit des Bodens etwas abgeschragt und die Ecken abgerundet

werden. Bei hohem Grundwasserstande legt man die Miete auf der Erdoberfläche an. Plätze mit sehr hohem Grundwasserstande sind unter allen Umständen zu meiden. Zum Einsäuern kann man außer Terradella auch Stoppelflee, Kohlblätter, Stedrübenblätter und andere grüne Abfälle verwenden; auch Grummet in nassen Jahren, Runkelrüben, die über Anfang April hinaus verfüttert werden sollen, bei dem langen Lagern aber durch Austreiben und Fäulnis erhebliche Verluste erleiden; ferner angefrorene Runkeln, die sonst verfaulen würden, werden mit Vorteil in derartigen Gruben und Mieten untergebracht. Allerdings treten bei diesem Verfahren durch Gärung Verluste an Masse bis zu 30 Prozent und darüber ein; man erhält aber ein außerordentlich schmackhaftes, leicht verdauliches Futter und bewahrt sich Futtermengen, die der Viehhaltung sonst zum Teil verloren gehen würden.

Das Gelingen des ganzen Verfahrens hängt von dem möglichst festen Einstampfen der gut ausgebreiteten Masse ab. Bedingung ist, daß alle Luft ausgetrieben wird, damit sich Milchsäure bilden kann, die dem Futter den angenehmen säuerlichen Geruch und Geschmack verleiht und so günstig auf Fleischansatz und Milchbildung wirkt. Bei ungenügendem Festmachen dagegen entwickeln sich Fäulnisbakterien, die alles in eine widerlich riechende faule Masse verwandeln. In größere, ausgegrabene Mieten fährt man mit dem beladenen Wagen hinein, jedesmal eine neue Radspur nehmend, wodurch der Inhalt die nötige Dichte bekommt, auch fährt man Ochsen, Bullen oder Rinder auf der ausgebreiteten Masse herum. Der oberhalb der Erdober-

fläche befindliche Teil in etwa 1½ Meter Höhe, wird zuletzt von Arbeitern festgestampft. Einweißreiches Futter, wie Terradella und Stoppelflee, sollte möglichst mit Rübenblättern und dergleichen vermengt werden, weil die Milchsäuregärung dann günstiger verläuft. Nachdem dann noch die Oberfläche gewölbt ist, wird die Miete 75 cm dick mit Erde bedeckt. Risse, die sich nach einigen Tagen in der Erddede bilden, müssen, um das Eindringen der Luft zu verhindern, regelmäßig zugeschlagen werden.

Nach 6—8 Wochen kann mit der Fütterung begonnen werden, oder man spart das Futter auch bis zum Frühjahr auf, wenn der Vorrat an Runkelrüben zur Reife geht, je nachdem es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Zu beachten ist aber, daß das Vieh sich erst an das ungewohnte Futter gewöhnen muß. Man tut daher gut, mit kleinen Gaben anzufangen und diese bei Milchkühen nicht über 10—15 Pfund zu erhöhen; trächtige Tiere müssen sehr vorsichtig damit gefüttert werden. Zug- und Mastvieh kann man bis zu 40 Pfund auf 1000 Pfund Lebendgewicht verabreichen; Jungvieh gibt man am besten gar kein Sauerfutter, des hohen Wassergehaltes wegen. Bei dem täglichen Herausheben des Futters aus der Miete darf nie mehr Erde abgedeckt werden, als nötig ist.

Mit dem Einsäuern haben wir ein Mittel in der Hand, die verschiedenen Futterstoffe, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, für die Ernährung unserer Nutztier zu erhalten. Davon sollte in der Kriegszeit ausgiebiger Gebrauch gemacht werden, im eigenen und im vaterländischen Interesse.

[Die Verfütterung des Nachgrases der Wiesen und des Stoppelflees. (Nachdruck verboten)]

Das Nachgras, der dritte Schnitt der Wiesen, hat sich in manchen Gegenden Deutschlands infolge der günstigen Herbstwitterung gut entwickelt. Die Nutzung geschieht entweder durch Abweiden oder Abmähen und Verfüttern im Stalle, gemengt mit anderem Futter. Gegen das Abweiden durch Rinder kann auf Wiesen, welche nicht zu feucht sind, kaum etwas eingewendet werden. Sind die Wiesen aber feucht, so zertreten die Rinder die Grasnarbe und verursachen dadurch Schaden. Man soll daher bei feuchtem Wetter die Wiesen nicht durch Rindvieh beweiden lassen, sondern trockenes Wetter abwarten. Wenn beim Abweiden der Wiesen durch Schafe nicht mit einer gewissen Vorsicht verfahren wird, so kann dasselbe für erstere nachteilige Folgen haben. Läßt man es aber an der nötigen Aufmerksamkeit nicht fehlen, so schadet das Beweiden durch die genannten Tiere im allgemeinen, namentlich im Herbst, diesen Grundstücken nicht, es wird sogar manchmal recht nützlich dadurch, daß lockerer Wiesenboden festgetreten wird und alte Grasreste entfernt werden.

Steht das Nachgras nicht schön und ist es nicht zur Ernährung des Viehes dringend notwendig, so nütze man es nicht durch Mähen, und wenn es gemähet wird, so darf es nicht möglichst nahe am Boden genommen werden. Geschieht letzteres aber doch, so ist dies für die Entwicklung des nächstjährigen Neugrases recht nachteilig, namentlich wenn es bald einwintert und ein strenger, langer Winter eintritt. Der Satz ist richtig: „Wer das Nachgras nimmt, nimmt einen oft ganz bedeutenden Vorstoß auf das Neugras des nächsten Jahres.“

Ist der Herbst schon ziemlich weit vorgeschritten, so soll man den Stoppelflee nicht abmähen und verfüttern. Im Frühherbst ist das Abmähen zulässig. Wenn kleinere Landwirte schönen Stoppelflee haben, so meinen sie, es sei eine Sünde, wenn er nicht abgemähet oder verfüttert wird, sie glauben, man dürfe das Abmähen auch noch spät im Herbst vornehmen; letzteres wird meistens recht gründlich besorgt. In die zurückbleibenden Rottfleeestoppeln dringt die Feuchtigkeit, welche die Niederschläge des Winters bringen, ein und veranlassen, daß die jungen, noch wenig widerstandsfähigen Kleepflanzen absterben, d. h. auswintern. Stoppelflee, der nicht gemähet worden ist, wintert viel seltener aus als gemähter.

Bei der Verfütterung des Nachgrases und Stoppelflees an das Rindvieh muß mancherlei beobachtet werden, damit keine nachteiligen Wirkungen eintreten. In der Regel werden die fraglichen Futtermittel morgens früh gemähet und heimgeliefert. Es darf in vielen Fällen das Futter, nachdem es im Futterraum untergebracht ist, nicht alsbald (auch nicht in kleinen Mengen) verfüttert werden, weil es zu kalt ist und Erkältungskrankheiten der Verdauungswerkzeuge hervorrufen kann. Das eingebrachte Futter soll im Futterraum so lange lagern, bis es die in demselben vorhandene Wärme angenommen hat. Man darf es nicht auf einem Haufen liegen lassen, sondern es muß ausgebreitet werden, damit es sich nicht erwärmt. Auch soll dieses Futter mit etwas Stroh und anderem Grünfutter, wie es der Herbst bietet, zu Häcksel geschnitten werden. In kleineren Mengen darf man es auch allein

geben, wenn es nicht mehr kalt ist. Warm gewordener Stoppelflee bzw. warmes Nachgras verursacht leicht Aufblähen. Von solchem sollte man, auch wenn es wieder kühl geworden ist, nur wenig und gemengt mit anderen Futtermitteln geben.

Noch einige Worte über den Stoppelflee. Die an-

gegebenen Vorsichtsmassregeln sind bei der Verfütterung desselben ganz genau zu befolgen. Der Stoppelflee erwärmt sich leichter und bewirkt eher Aufblähen als das Nachgras. Unter dem Stoppelflee darf man mehr Stroh schneiden, als unter das Nachgras, weil es stickstoffreicher ist als letzteres.

D. H.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter in die Rüstungsindustrie.

Das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement hat sich veranlaßt gesehen, über die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter zur Industrie folgendes bekanntzugeben:

„Uns zahlreichen Zuschriften aus der Landwirtschaft geht hervor, daß vielfach landwirtschaftliche Arbeiter, deren Reklamation für die Landwirtschaft abgelehnt worden ist, durch Munitionsbetriebe oder durch Betriebe, die mit Seereslieferungen beschäftigt sind, reklamiert werden, alsdann dort in Arbeit treten und damit nicht nur im Kriege, sondern auch mit hoher Wahrscheinlichkeit für immer der landwirtschaftlichen Arbeit verloren gehen.

Ganz abgesehen davon, daß eine Ungerechtigkeit gegenüber den landwirtschaftlichen Arbeitgebern in diesen Verhältnissen liegt, da sie während der Kriegsdauer Frau und Kinder ihres in der Munitionsindustrie oder sonst anderwärts tätigen Angestellten weiter beherbergen und ernähren müssen, besteht eine große Gefahr darin, daß die an und für sich schon spärlichen Arbeitskräfte auf dem Lande auf diese Weise ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit entfremdet werden. Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten in der Vorkriegszeit die Landwirtschaft schon vor dem Kriege zu kämpfen hatte, und es ist schon heute anzunehmen, daß die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse sich nach dem Kriege noch erheblich schwieriger gestalten werden.

Das Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement versucht bei Zurückstellungen diesen Verhältnissen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und auch hierbei soweit möglich, einer Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zur Industrie entgegenzuwirken.“

Den Landwirten wird hiernach empfohlen, von den Fällen der Reklamation ihrer Arbeiter für andere Betriebe sofort dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando Anzeige zu machen. (3. 2.)

Die Westfälische Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst in Herford

gibt unter dem 24. Sept. 1917 folgendes bekannt:

I. Groß- und Kleinhandelspreise für Herbstgemüse:

Die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 15. Mai 1917 und 8. Juni 1917 über Groß- und Kleinhandelspreise für Frühgemüse gelten auch für Herbstgemüse mit der Maßgabe, daß der Großhandelsaufschlag für sämtliche Kohlarten höchstens 20 vom Hundert des Erzeugerpreises betragen darf.

II. Als Erzeugerhöchstpreise werden festgesetzt für:

Kohlraabi, junge mit Laub 15 Pfg., Herbstkohlrabi, ohne Laub 12 Pfg. für das Pfund.

III. Als Höchstpreise gelten:

für Stielmais 5 Pfg., für Spinat 18 Pfg. für das Pfund.

Zur Kündigung von Pachtverträgen und Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten.

In Ergänzung der Verordnung vom 4. April 1916 (R. G. B. S. 234) hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, daß, soweit sich die Kündigungsfrist nach dem 1. Oktober nicht vereinbart, Pachtverträge über früher

brachliegende Grundstücke, die in Gemeinden von mehr als 16 000 Einwohnern zwecks gärtnerischer Nutzung verpachtet werden, vom Verpächter nicht gekündigt werden dürfen. In die Pachtbaur obgelaufen, so ist auf Wunsch des Pächters das Pachtverhältnis zu erneuern. Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, die aus Anlaß dieser Vorschriften entstehen, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Verordnung wird verhindern, daß demjenigen, der durch seiner Hände Arbeit ein Stück Boden erst nutzbar gemacht hat, dieses aus eigennütigen Beweggründen wieder entzogen wird. Wiederholt haben Eigentümer ehemals brachliegender Ländereien in Städten, nach dem diese Ländereien mühevoll von kleinen Pächtern zur gärtnerischen Nutzung geeignet gemacht worden waren, das Pachtverhältnis gekündigt, um den kultivierten Boden gegen höhere Entschädigung anderweitig zu verpachten. Unberechtigten Pachtpreissteigerungen wird zwar durch Anwendung der Bundesratsverordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (R. G. B. S. 234) entgegengewirkt werden können. Trotzdem werden vielfach Personen um die Früchte ihrer Arbeit gebracht, wenn der Verpächter ihnen die weitere Nutznießung nicht überlassen will, sondern aus irgendwelchen Gründen andere Pächter an die Stelle der bisherigen zu setzen wünscht. Die Verordnungen enthalten also insofern eine Lücke, als sie zu schließen, war eine Vorschrift nötig, nach der der Pächter verlangen kann, daß ihm die Pachtung belassen wird, ohne daß diese Bestimmung der Preisgestaltung im Rahmen der Verordnung vom 4. April 1916 (R. G. B. S. 234) für das etwa erneuerte Pachtverhältnis vorgeht. (Witt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Verordnung über Höchstpreise für Gries, Graupen und Grütze.

Vom 16. Oktober 1917.

§ 1. Beim Verkaufe von Gries, Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhandler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Gries 54 M.

bei Gerstengraupen (Kollgerste) u. Gerstengrütze 61 M.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Gries 32 Pfg.

bei Gerstengraupen (Kollgerste) u. Gerstengrütze 36 Pfg.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengrütze vom 3. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengries vom 2. November 1916 (R. G. B. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Frühbrunnsprämien und Brutpreis.

Die ungenügenden Lorräte an Brotgetreide, mit denen wir in das kommende Entzehr einziehen müssen, und die sonstigen Ernährungsschwierigkeiten waren die Veranlassung

die neue Brotfrucht so früh wie möglich dem Verbräuche zu übergeben. Erreichen ließ sich dies nur dadurch, daß dem Landwirte für die außerordentlich schwierige und nur unter Außerachtlassung empfindlicher Nachteile durchführbare Mehrarbeit des Frühdrusches während der Erntezeit eine angemessene Entschädigung zugebilligt wurde. Demgemäß ist durch die Bundesratsverordnung vom 2. Juni d. Js. der Getreidepreis bei Lieferungen vor dem 16. August um 60, vor dem 1. September um 40 und vor dem 1. bis 15. Oktober um 20 M. für die Tonne erhöht worden.

Diese lediglich im Interesse der Verbraucher getroffene und in der Brotversorgung von diesen nach zweifellos sehr wohlthuend empfundene Maßnahme hat ihren Zweck erfüllt, ist aber nichtsdeshalb weniger, wie so vieles andere, Anlaß für heftigste Angriffe auf die Landwirtschaft geworden.

In fast der gesamten Presse wird der erhöhte Brotpreis auf die Bewilligung der Druschprämie zurückgeführt. Das entspricht nicht den Tatsachen. Der erhöhte Preis für Brot ist auch in den weitesten Verbraucherkreisen als durch die Verhältnisse bedingt und als volkswirtschaftlich richtig anerkannt worden. Soweit die Kommunalverbände Selbstwirtschaft treiben, waren sie in überwiegender Mehrzahl in der Lage, ihr Mehl aus Getreide herzustellen, das mit der Druschprämie nicht belastet wird. Bei den übrigen Kommunalverbänden wurde die Druschprämie von der Reichsgetreidekasse getragen, so daß also fast nirgends eine Erhöhung des Brotpreises wegen der Druschprämie eintreten mußte.

Wenn die Brotgetreidepreise in einzelnen Gebieten den Getreidepreisen nicht entsprechen, sondern im Verhältnis zu diesen zu hoch sind, so kann dies nur an anderen Aufschlägen liegen, über deren Berechtigung ein Urteil ohne genaue Kenntnis der Sachlage nicht gefällt werden kann. Es sei aber darauf hingewiesen, daß eine Berechtigung der erhöhten Brotpreise aus den Mahllöhnen nicht hergeleitet werden kann, da die Mahllöhne fast überall, zum Teil recht erheblich, herabgesetzt werden konnten. Viele Kreise werden gerade zufolge der Druschprämie in der Lage sein, das Brot billiger zu liefern, denn sie haben unter Ausnutzung der Druschprämienbewilligung große Mengen von Getreide zu den höheren Preisen abgeliefert und bekommen das von ihnen benötigte Getreide jetzt zu den ermäßigten Preisen zurück.

Es ist also eine völlige Verdrehung der Tatsachen, wenn die Druschprämie für den erhöhten Brotpreis verantwortlich gemacht wird.

Im übrigen erscheint es zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Druschprämie nicht für die bloße Vergabe einer Ware, die verfügbar bereit lag, bewilligt wurde, sondern lediglich die Entschädigung für eine, im Interesse der Allgemeinheit notwendige Mehrleistung darstellt, die das Ausdreschen von Getreide während der Ernte, zumal unter den schwierigen Kriegsverhältnissen, bedeutet. Abgesehen von den Nachteilen und Ausfällen, die in anderen Zweigen des Betriebes in Kauf genommen werden müssen, ist in erster Linie an die Beschaffung teurer menschlicher Arbeitskräfte und die verstärkte Abnutzung der Maschinen und Hilfsmittel zu denken.

Diese Tatsachen und vor allem die derzeitigen sehr hohen Löhne der zu versorgenden industriellen Arbeiter sollten eigentlich anzeigend, daß angesichts eines Pfundbrotpreises von 20 Pfg. und weniger wiederum gegen die erzeugende Landwirtschaft Sturm gelaufen wird.

Bundesratsverordnung über Kleie und Getreide.

Vom 18. Oktober 1917.

§ 1.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507)

von der Reichsgetreidekasse, den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen die Stelle die Kleie übernehmen und in die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2.

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittellstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3.

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Bollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

§ 4.

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6.

Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Ueberlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfüttermittellstelle abzugeben.

§ 8.

Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.
- b) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzugsfähigen Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.
- c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Absatz 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9.

Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirks abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden legen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10.

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

Aus der preussischen Ausführungsanweisung vom 19. Sept. 1917 zur Bundesratsverordnung über den

Verkehr mit Wild

vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. 607) sei folgendes mitgeteilt:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Druckjagden, Stöberjagden, Streifen u. dergl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2-5).

2. Jagdstrecken bis zu drei Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder zehn Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. In hierbei überschüssiges Stück ist an die Abnahmestelle zu liefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreis kommunalverbundes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verlaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vergl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung bleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziff. 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften über die Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Dreiteilung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist diese Höchstgrenze überschreitende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zum kaldbigen Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassene Mindeststrecke (Ziff. 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von dem Oberpräsidenten erlassen werden.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagd-

berechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück, Kiegel, Stöberjagd, Streife und dergl.) hat nach Bestimmung des Kreis kommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszuwählen (Ziff. 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohn bis zur nächsten Bahnhstation schaffen zu lassen, auch den Verband an die ihm etwa von dem Kreis kommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziff. 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke nie über das Wild von Mindeststrecken (Ziff. 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Jagdberechtigten keine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden sollte.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anzahl, Such- und Verschlaggen genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziff. 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Väter des Kreis kommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist zunächst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild dem Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauten Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten,

kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer Kreiswildstelle, so hat der Kreis kommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Preussische Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,30 M., 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,10 M., 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg 1,15 M., b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg 0,95 M., 4. bei Hasen das Stück 5,25 M., 5. bei wilden Kaninchen das Stück 1,50 M., 6. bei Fasänen a) Hähne, das Stück 4,50 M., b) Hennen, das Stück 3,50 M.

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1–3 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,45 M., 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,25 M., 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg 1,30 M., b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg 1,10 M., 4. bei Hasen das Stück 5,75 M., 5. bei wilden Kaninchen das Stück 1,75 M., 6. bei Fasänen a) Hähne, das Stück 4,95 M., b) Hennen, das Stück 3,85 M.

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten, b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

bei Hasen für das Stück 0,20 M., bei Kaninchen für das Stück 0,10 M., bei Fasänen für das Stück 0,15 M., bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg 0,10 M.

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,85 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,90 M., 2. bei Rot- und Damwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,35 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,65 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,70 M., 3. bei Wildschweinen A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,95 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,— M., B. bei Tieren über 35 kg a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,25 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,65 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,— M., 4. für Hasen a) mit Balg, das Stück 6,25 M., b) ohne Balg, das Stück 6,— M., 5. bei wilden Kaninchen a) mit Balg, das Stück 2,— M., b) ohne Balg, das Stück 1,95 M., 6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück 5,50 M., b) Hennen, das Stück 4,30 M.

IV. Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,90 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,95 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,— M., 2. bei Rot- und Damwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,50 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,80 M., 3. bei Wildschweinen A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,90 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,10 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,10 M., B. bei Tieren über 35 kg a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,40 M., b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 M., c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,10 M., 4. Hasen a) mit Balg, das Stück 6,80 M., b) ohne Balg, das Stück 6,55 M., 5. bei wilden Kaninchen a) mit Balg, das Stück 2,15 M., b) ohne Balg, das Stück 2,10 M., 6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück 6,— M., b) Hennen, das Stück 4,75 M.

V. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Verkehr mit Stroh.

Die Reichsfuttermittelstelle hat zu dem Verbot von Lieferungsverbänden gegen die Ausfuhr von Stroh jeder Art, auch Stroh, das zu Futterzwecken nicht verwendbar ist, Stellung genommen, indem sie ein derartig weitgehendes Ausfuhrverbot als nicht im Sinne der Verordnung vom 2. August 1917 (L. Z. S. 33 S. 391) liegend bezeichnet. Die Lieferungsverpflicht der Verbände bezieht sich nur auf Futterstroh, sie können daher auch nur den Verkehr mit solchem Stroh beschränken. Stroh, das sich nachweislich nicht mehr zu Futterzwecken eignet, wohl aber noch zu Padzwecken oder zur Einmietung von Kartoffeln, ist von jeder Beschränkung freizulassen. (Nachr. d. Kr.-Ern.-A.)

Neue Höchstpreise für rohe Großviehhäute und Kofhäute

Setzt die Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos des 7. Armee-Korps vom 20. Oktober 1917 — Nr. L 700/7 17 RM. fest.

Der Höchstpreis wird für Großviehhäute ohne Kopf (unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) gezahlt. Er beträgt Grundpreis u. 5 v. H. Für nicht vorchriftsmäßig abgeliefertes Gefälle, das anmeldepflichtig geworden ist, beträgt der Höchstpreis nur 90 v. H. des bezeichneten Höchstpreises.

Der Grundpreis beträgt für Westfalen und das Fürstentum Lippe:

bei Gefälle jeden Gewichts von Kindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grunngewicht von Kälbern und Fressern	je kg 1,60 M.
jeden Gewichts b. Bullen	je kg 1,50 M.

	Länge em	Grundpreis M. je Stück
bei Kofhäuten, Pony- und Mantierhäuten	bis 219	19,—
	220 u. m.	29,—
bei Fohlenfellen, Esel- und Maul- eselhäuten	bis 149	5,—
	150 u. m.	9,—

Bei Fehlern werden vom Grundpreise Abzüge gemacht.

Eine Erhöhung des Petroleumhöchstpreises

ist durch Verordnung des Bundesrats vom 19. Oktober 1917 erfolgt. Es beträgt nunmehr der Höchstpreis für 100 kg Reingewicht Petroleum 35 M., bei Verkäufen unter 100 kg je Liter vom Lager oder Laden 36 Pfg., bei Lieferung ins Haus 40 Pfg. Bei Lieferung aus Strahentankwagen in der Preis je Liter bis 32 Pfg. ohne Rücksicht auf die abgegebene Menge.

Kleine Mitteilungen.

a) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Eine Volkszählung

Wird am 5. Dezember d. Js. gemäß Bundesratsverordnung vom 18. Oktober in allen deutschen Staaten vorgenommen werden. Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden stattfinden.

Aufforderung an das reisende und verkehrtreibende Publikum zur Unterstützung der Eisenbahnverwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen in der Heimat ist zur Zeit beschränkt durch große Leistungen für die Heeresverwaltung, Abgabe zahlreichen Personals und Materials an die Front und das besetzte Gebiet sowie starke Abnutzung der Betriebsmittel.

Gleichwohl gilt es, steigende Anforderungen und bevorstehende neue Aufgaben zu erfüllen, z. B. für die Rüstungsindustrie, die Militärverwaltung, die Verteilung der Kohlen und Nahrungsmittel.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind von der Eisenbahnverwaltung in weitestem Umfange Maßnahmen getroffen, die aber nicht ausreichen, falls nicht auch das reisende und verkehrtreibende Publikum die Eisenbahnverwaltung unterstützt.

Tatkräftige Mithilfe und Unterstützung durch alle Reisenden und Verkehrtreibenden sind daher zur Erfüllung der großen Aufgaben der Eisenbahnverwaltung dringend erforderlich.

Auf Beachtung folgender Punkte kommt es vornehmlich an:

I. Einschränkungen im Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr.

Nicht dringliche Reisen müssen unterbleiben. Gepäck- und Expressgüter sind auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Auf jeden einzelnen und auf jedes einzelne Stück kommt es an. Ueberfüllungen der Personen- und Packwagen führen zu Zugverspätungen. Hierdurch werden Züge für den Heeresbedarf und die Volksernährung in Mitleidenschaft gezogen und die Betriebsleistungen ungünstig beeinflusst.

II. Ausnutzung der verminderten Wagenbestände.

1. Ausnutzung der Güterwagen bis zur angeschriebenen Tragfähigkeit. Zusammenfassung der Bestellungen und Zusammenladung der Güter für mehrere Empfänger an Orten, die in derselben Richtung liegen.

2. Schnelle Abfuhr der Güter, auch an Sonn- und Feiertagen.

3. Gemeinsamer Bezug von Lebensmitteln, Rohstoffen usw. durch Zinsanspruchnahme und Bildung von Bezugs-

gem. Wirtschaften, damit nach Möglichkeit die Abfuhr mit geschlossenen Bäumen erfolgen kann.

III. Vereinfachung des Verkehrs.

1. Unterlassung unnötiger und unwirtschaftlicher Transporte. Der Bezug von ferngelegenen Orten muß vermieden werden, sofern ein näher gelegenes Versorgungsgebiet vorhanden ist. Dabei sind finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen und keine Rücksichten auf altgewohnte und bequeme Bezugsgelegenheiten zu nehmen.

2. Vermeidung von Sendungen auf kurze Entfernungen, soweit sie durch Fuhrwerk oder Kraftwagen befördert werden können.

3. Benützung des Wasserweges namentlich für Massengüter auf möglichst weite Entfernungen.

IV. Anpassung des Verkehrs an die örtlichen Verhältnisse der Bahnhöfe.

1. Beim Bau neuer Fabriken oder bei erheblichen Erweiterungen zuerst Ladestellen und Gleisanlagen ausbauen, um bereits während des Bezuges von Baustoffen Störungen zu vermeiden.

2. Rechtzeitige Benachrichtigung der Eisenbahnverwaltung, sobald ein starker Verkehrszuwachs zu erwarten ist, damit Ueberfüllung der Freiladegleise vermieden wird. Vereinarbeitung gleichmäßiger Zufuhr mit den Lieferanten, erforderlichenfalls rechtzeitige Abbestellung bestellter Wagen bei übermäßigem Zulauf.

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen trägt in militärischer wie wirtschaftlicher Beziehung mit in erster Linie zu einem erfolgreichen Ausgang des Krieges bei. Die Eisenbahnen müssen daher in dieser Zeit in erster Linie dazu dienen, die Bedürfnisse des Heeres, der Volksernährung und der Kriegswirtschaft zu befriedigen.

Der Ernst der Stunde verlangt, daß jeder zu seinem Teile zur Entlastung der Eisenbahnen beiträgt.

b. Verschiedenes.

Persönliches.

Am 20. Oktober verschied der langjährige Direktor der Buchdruckerei „Der Westfale“, in Münster, Herr H. Sämmer.

Viele Jahre lang hat er sich um die Herstellung der Landwirtschaftlichen Zeitung für Westfalen und Lippe Verdienste erworben, für deren Vervollkommen er stets zu haben war. Seit 1895 leitete Herr Sämmer die Druckerei und während dieser Zeit bestand der Vertrag betr. Herstellung der Landw. Zeitung zwischen dem Landw. Provinzialverband bzw. der Landwirtschaftskammer und der Mithrasgesellschaft „Der Westfale“.

Kriegsbede.

Eine halbe Milliarde Kriegsanleihezeichnungen landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Die Gesamtzeichnungen innerhalb des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (26 Zentralkassen und 11.670 Spar- und Darlehnskassen) belaufen sich bei der siebenten Kriegsanleihe auf rund eine halbe Milliarde. Im ganzen sind auf die sieben Anleihen durch die im Reichsverband zusammengeschlossenen Genossenschaften 2½ Milliarden Mark gezeichnet.

Kriegsanleihezeichnung.

Die Ländliche Zentralkasse zu Münster i. W. zeichnete für sich und die ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen-Vereine auf die 7. Kriegsanleihe Mark 63.500.000. Die Gesamtzeichnungen auf alle sieben Kriegsanleihen betragen Mark 290.250.000.

Fragelasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird journalistische Haftung nicht übernommen.

Antwort auf Frage 103, S. 470. Ein altes Luzernfeld können Sie zu Weide liegen lassen, wenn es reichlich mit guten Gräsern bestanden ist. Bei der Erwägung, ob der Umbruch angezeigt ist oder nicht, spielen zurzeit die hohen Beschaffungskosten für Grasfütterung eine Rolle.

Unter normalen Umständen wird für die Anlage einer Dauerweide aus einem alten Luzernfeld Neuwinsaat das Beste sein.

Frage 104. Es wurde mir vor einigen Tagen ein Futterkaff, genannt Landmannsfreude, von Karl Schmitz, Niedermendig, offeriert. In Ermangelung von etwas anderem und weil das Angebot mit vielen Bezeugungen besetzt war, habe ich etwas gekauft. Später fiel mir ein, daß Sie mal vor längerer Zeit in Ihrem wertvollen Blatt vor einem Futterkaff ausdrücklich warnten, weil er minderwertig und zu teuer war. Wenn ich nicht irre, war dies die Marke „Bauernfreude“, weiß aber den Namen des Fabrikanten nicht mehr. Ich fürchte nun, daß es sich um dasselbe Fabrikat handelt und nur der Name geändert ist. Meine Bitte geht dahin, mir gefl. eine Aufklärung zu geben.

Antwort: Ein Futterkaff „Landmannsfreude“ von Karl Schmitz in Niedermendig ist uns nicht bekannt, er dürfte jedoch mit dem Präparat „Bauernfreude“, welches von Laurier in Regensburg seinerzeit angefertigt wurde, wohl kaum gleichbedeutend sein. (Bauernfreude war nach einer Analyse aus dem Jahre 1906 ein Gemisch von etwa 25 % Knochenmehl, 15 % Kochsalz und Pflanzstoffen (Anis, Fenchel, Süßholzwurzel). Zweckmäßig wird die Untersuchung einer Probe des fraglichen Futterkaffs durch die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt beantragt. (Unter Umständen wird die Analyse im öffentlichen Interesse kostenfrei ausgeführt.) Sch.

Bücherchau.

Wie wehre ich mich gegen zu hohe Veranlagung zur Besitz- und zur Kriegsteuer? Ratgeber für Laien, Rechtskundige und Verwaltungsbeamte über die in Preußen geltenden Rechtsmittelfristen von Fehle, exp. Schrift für am Ral. Obergerichtungsgericht in Berlin. 60 S. 8°. Preis geh. 75 Pfg. Verlegt von Gerh. Stallung in Oldenburg i. Gr.

Diese kleine Schrift ist in der Tat ein recht praktischer überflüssiger Ratgeber, er gibt die Rechtsmittelfristen nebst Erläuterungen und Beispiele als Beispiele und schließlich ein Sachverzeichnis. Er kann also bei Bedarf bestens empfohlen werden. Bemerkte sei noch, daß das Rechtsmittel binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides anzubringen ist.

Gründungsversuche aus den Jahren 1910 bis 1915. Unter Mitwirkung von Dr. Meyer von Prof. Dr. Schneidewind. Arbeit Heft 289 der Deutschen Landw. Gesellschaft. Berlin SW. 11. 1917. 37 S. ar. 8. Für Nichtmitglieder 0,75 M.

Die auf den Versuchswirtschaften Landhäuser (hinterer Pflanzboden) und Groß-Ländereien (trockener Sandboden) erhaltenen Ergebnisse sind erst im einzelnen und dann zusammenfassend mitgeteilt.

Saatkartoffeln

aller Art

für Kommunalverbände u. Landwirte beschafft und verlädet, Anfragen mit gewünschter Menge und Sortenangabe erbitte

H. Geremann, Berlin-Schöneberg
Grünwaldstr. 53. [618]

Sämtliche Drucksachen

liefert schnell und billig

Druckerei „Der Westfale“,
Münster i. W.

Haftpflichtversicherungsverein

für Landwirte der Provinz Westfalen
Münster i. W. im eigenen Verwaltungsgebäude Südstr. 17.

Zahl der beigetretenen Landwirte	22 000
Schadenreserve	RM. 200,000
Freie Reserve	830,000
Bürgschaft der Provinz	150,000
Betriebsfonds für 1917	180,000
Verfügbare Sicherheit also	RM. 1,360,000
Für die Mitglieder bezahlt an Entschädigungen	RM. 600,000

Obiger Verein wurde im Jahre 1896 vom Westfäl. Bauernverein u. dem Landw. Provinzialverein (für letzteren jetzt die Landwirtschaftskammer) für die westfälischen Landwirte gegründet. Er bietet seinen Mitgliedern bei unaufschiebbarer Sicherheit umfassenden Schutz gegen Haftpflicht in gleicher Höhe für Personen- und Sachschäden.

Die äußerst niedrigen Beiträge ermöglichen jedem Landwirt den Beitritt.

Anmeldescheine versendet u. jede Auskunft erteilt gern u. kostenlos 553] **Die Direktion.**

Landw. Schule (Ackerbauschule) Stromberg i. Westf.

Der Unterricht beginnt am 6. November. Der Unterricht erteilt mündlich und schriftlich Auskunft und nimmt jederzeit Anmeldungen entgegen. 547] **Dr. Krogmann, Direktor.**

Gemüse und Obst

kauft waggonweise eine Stadt. Verwaltung gegen sofortige Kasse. Anträge erbeten an: **Anton Nellen, Düsseldorf 72.**

Pferderände.

Höhlprap. Rosiment auf Grundlage der Verordnungen der Preuss. Kriegs- u. Landwirtschaftsministerien. Gebrauchsfertig, haltb. Bekannte sichere Wirkung. Kanne für 3 Pferde 30 Mk. frei. Auch klein. u. größ. Packungen mit genauen Anweis. — **Rosiment-Fabrik Schrimm 10 (Pos.).** 124

Runkeln

bis 1000 Zentner, verkauft sofort 1637 **Nacke, Langenhof, Post Dreeben, Kreis Bielefeld.**

Größere Mengen Saatkartoffeln

in den verschiedensten Sorten hat abzugeben 1632

M. Kuropatwa, Osterode (Ostpr.).

Runkeln, Steckrüben, Möhren

kauft **L. Weiler, Brakel, Kr. Höxter.** Fernsprecher Nr. 14. 1596

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer Münster i. W. beschafft nur für Landwirtschaft ordentliche, arbeitswillige 1579

Jungens und Dienstmädchen,

ungernt, aus dem Arbeiterstande halbländlicher Gegenden Westfalens von 14 Jahren an, für alle Arbeit, auf 1 Jahr kontraktlich. Bedingungen beim Arbeitsamt.

Näh-Ahle „Juwel“
D. R. G. M. Patente in Österreich, Ungarn, Schweiz und Spanien. Das unübertreffliche Werkzeug für Jedermann! Die größte Erfindung, um mit der Hand so fort selbstständig, fast mühelos zu reparieren: Schuhe, Westtüte, Sättel, Segel, Zelte, Treibriemen, Fahrradmäntel usw. Juwel näht Steppstiche wie eine Nähmaschine. Ständig viele Anerkennungen. Preis per Stück mit verschiedenen Nadeln und Spule mit Faden: **Mk. 3.80**



unter Nachnahme. Porto und Verpackung frei. Man beachte: „Juwel“ ist Originalfabrikat aus Berlin, die Spule im Heft gibt beim Nähen den Faden ab wie eine Nähmaschine. „Juwel“ hat so viel Vorzüge, daß alle Nachahmungen fast wertlos erscheinen! **General-Vertrieb O. Schmid, München 48 Schwanthalerstraße 75.**

Weißkohl, Möhren, Rotkohl, Steckrüben etc. kauft jedes Quantum gegen Kasse. **Peter Becker, Sauerkrautfabr., Gemüsegroßhandlung, Dortmund, Münsterstraße 139. Telefon 1345.** 1613

Futterrüben, Steckrüben

kauft jedes Quantum 1611 **Joh. Surmann, Hüsten i. W. Gemüse-Trocknungs-Anstalt. Telefon Nr. 5, Amt Reheim.**

Zur Herbst- u. Frühjahrslieferung an Kommunalverbände u. Verbraucher empfehlen wir anerkannte und nicht anerkannte

Saatkartoffeln vom Sandboden:
Jaltnieren
Kaiserkrone
Edenwälder Blaue
Starkenburger Frühe
Rosen
Böhms Erfolg
Industrie
Imperator
Utopiate
Schulz Lupin
Tomas
Rote Staar
Märker, Silesia
Wohlmann
und andere Sorten.
Buhlers & North, Torgau (Elbe). 1600

Kaufe jedes Quantum getrocknete Rübenschnitzel jeder Art, Zichorienwurzel, Zichorienmehl, Terradella, Spörgel, Wegebrette, Kleefamenabgänge, Karntkrautwurzeln, Rostkastanien, Eicheln, getrocknete Rot- u. Weißdornbeeren usw. gegen Kasse. 1615

Offerten mit Muster erbitten **Stephan Kraft, Essen-Ruhr. Telefon 5800.** 1485

Stellenmarkt

Seite 25 Bg.

Stellen-Gesuche

Selbstständiger Verwalter für eine größere Moor- und Heidekultur in Westfalen gesucht. Ausführl. Angebot mit Zeugnisabschriften und Angabe der Ansprüche an Bureau für Kulturtechnik **Paul Lagermann, Kulturingenieur, Essen. Postfach 94.** 1603

Bezugsquellen-Nachweis

Dachziegel Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.	Deckenstein (poröse) Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.	Holzpflanzen und Bäume jeder Art und Größe für Wald-, Park-, Garten- und Heckenanlagen liefern billigst. — Preis- und Sortenlisten frei.	Viehversicherung. Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft z. B. Köln a. Rhein.
Bräneröhren Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.	Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemmerstr. 8. vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 2991	Gebr. Hanes, Baumschulen Hilstrup B. Münster (Westf.).	Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins